Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich.	6 Monate	3 Monate.
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50.
„ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
für die übrige Schweiz	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Sonntag, **Nro. 152.** **den 29. Juni 1879.**

Ein sanfter Starrkopf.

In einer uns unlängst zu Gesichte gekommenen Schilderung des Aufenthalts der Exkönigin Hortense Beauharnais auf Schloß Arenenberg wird berichtet, die Exkönigin habe ihren Sohn, den Prinzen Louis Napoleon (nachmaligen Kaiser Napoleon III.) vertrauten Personen gegenüber häufig als einen »doux entêté«, sanften Starrkopf bezeichnet. Die Mutter wird den Charakter des Sohnes ziemlich richtig beurtheilt haben. Daß derselbe ein „Starrkopf" war, hat er nachher vor aller Welt bewiesen; er hatte sich in den Kopf gesetzt, den Thron der Bonaparte's in Frankreich wieder aufzurichten, und nichts war im Stande, ihn von diesem Plane abzubringen. Wie die Sache schließlich gelang, erzählt Viktor Hugo auf meisterhafte Weise in seinem Buche »Histoire d'un crime« (Geschichte eines Verbrechens).

Bischof Eugenius Lachat mag mit dem verstorbenen Kaiser der Franzosen im Ganzen wenig gemein haben, aber die „sanfte Starrköpfigkeit" theilt er mit ihm. Das hat er schon früher dadurch bewiesen, daß er seiner Zeit ungeachtet der Vorstellungen und Reklamationen der liberalen Mehrheitsstände die Verwaltung des Bisthums Basel genau nach den Grundsätzen fortführte, die er nun einmal adoptirt hatte, und sich hievon um keines Haares Breite abdrängen ließ. Diese Starrköpfigkeit führte dann bekanntlich zum Entzug des Platzes seitens der benannten Stände. Seit dieser Maßnahme sind nun mehr als sechs Jahre vergangen, aber geändert hat sich noch nichts. Hr. Lachat sieht seine Jurisdiktion auch heute auf die Kantone Luzern und Zug beschränkt, und es scheint, daß dieser Zustand noch geraume Zeit anhalten werde. Die Mehrheitsstände möchten zwar zu der Rekonstruktion des Bisthums Hand bieten und es ist bemerkenswerth genug, daß die Anregung zu daherigen Besprechungen gerade von der konservativen Luzerner Regierung ausgegangen ist. Aber was hilft es, wenn die Stände wollen, aber Hr. Lachat nicht will?

An der unterm 24. Mai d. J. in Solothurn abgehaltenen Diözesankonferenz haben die Delegirten der Mehrheitsstände bekanntlich die strikte Erklärung abgegeben, daß sie auf ihrem Beschlusse vom 29. Januar 1873, laut welchem dem Hrn. Lachat die Anerkennung als Diözesanbischof entzogen und ihm die Ausübung bischöflicher Funktionen auf dem Gebiete dieser Kantone untersagt wurde, beharren; es könne daher bei den Verhandlungen die Person des Herrn Eugen Lachat nicht in Betracht fallen. Unter dieser Voraussetzung seien die Mehrheitsstände bereit, an Verhandlungen theilzunehmen, welche vorläufig die provisorische Regulirung der bischöflichen Verwaltung der Diözese Basel zum Zwecke haben.

Es ist schade, daß wir das auf diese Erklärung folgende Votum des Hrn. Dr. Segesser nicht genauer kennen. Die Redaktion dieses Blattes ist zwar — wie bekannt — im Besitze des Protokolls der Diözesankonferenz vom 24. Mai abhin, aber leider enthält dieses Protokoll nur eine unbestimmte, in allgemeinen Ausdrücken gehaltene Skizze des Votums des Hrn. Segesser. Der betreffende Passus des Protokolls lautet: „Die Abordnung von Luzern, Hr. Dr. v. Segesser (der zweite Delegirte war Hr. NR. Schnyder), erklärt, daß sie nicht im Falle sei, heute schon bestimmt formulirte Anträge bringen zu können. Der Abgeordnete theilt seine persönlichen Ansichten mit, auf welch' verschiedenen Wegen die Verhältnisse reglirt werden könnten, weist aber andrerseits die Schwierigkeiten nach, die von Seite der kirchlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Anschauungen der Ausführung überall entgegenstehen. Gerne sei jedoch die Regierung von Luzern bereit, vermittelnd einzutreten und zur Ordnung der Angelegenheiten zu thun, was ihr und dem Stande Zug in ihrer Stellung möglich sei." — Das ist alles, was das Protokoll über das Votum des Herrn Segesser zu berichten weiß. Dasselbe enthält eben — wie uns berichtet wurde — nicht alle Aeußerungen desselben, da er in dieser Beziehung von dem Protokollführer Rückhaltung verlangte.

Die Frage der Rekonstruktion des Bisthums Basel ist von uns im Mai letzten Jahres ebenfalls besprochen worden, und wir sind damals an der Hand des kanonischen Rechts zu der Ansichtsäußerung gekommen, der einzig mögliche Weg, das Bisthum Basel wieder aufzurichten, sei die freiwillige Amtsniederlegung (Renunciation) des Herrn Lachat. Nach den Canones kann dieselbe aus „hinreichenden Gründen" und mit Genehmigung der kirchlichen Obern, also des Papstes, geschehen. Als ein hinreichender Grund wird der unheilbare Konflikt mit den Mehrheitsständen, die augenscheinliche, durch ausdrückliche und übereinstimmende Erklärungen konstatirte Gewißheit, daß dieselben von Lachat absolut nichts mehr wissen wollen, kurz die ganze vorhandene Sachlage wohl angesehen werden dürfen.

Welche verschiedenen „Wege", auf denen die Verhältnisse des Bisthums Basel reglirt werden könnten, Hr. Dr. Segesser in seinem Votum berührt hat, können wir natürlich nicht wissen. Nach unserer Ansicht ist faktisch nur ein solcher Weg vorhanden: die Renunciation des Hrn. Lachat.

Aber da wird man nun allerdings mit dem »doux entêtement« des Herrn Eugenius zu rechnen haben, der durchaus nicht gewillt zu sein scheint, seine liebe Person der Sache zum Opfer zu bringen. Darauf läßt, abgesehen von frühern Fällen, auch ein neulicher Artikel des bischöflichen Leiborgans, der „Katholischen Kirchenzeitung", schließen. In diesem Artikel wird gesagt: „Bischof Eugenius darf seine Sache, welche die des katholischen Rechts, der religiösen Freiheit, des gläubigen Volkes ist, nicht im Stiche lassen." Da haben wir die Bescheerung: die liebe Person des Hrn. Lachat ist mit allem dem ungertrennlich verbunden und seine Amtsniederlegung würde das „katholische Recht" gefährden, die „religiöse Freiheit" in Frage stellen, das „gläubige Volk" chequiren!

Wir glauben, daß es dem Herrn Dr. Segesser und der Luzerner Regierung ernstlich darum zu thun ist, in die sehr unerfreulichen Verhältnisse des Bisthums Basel wieder etwas Ordnung zu bringen, sind aber auch fest überzeugt, daß sie in diesem Bestreben auf kein größeres Hinderniß stoßen werden, als den „Kampfbischof" Eugenius Lachat und dessen Rathgeber, Kanzler Düret und Kommissarius Winkler. Diese drei Hauptleute der „streitenden Kirche" dürften dem Hrn. Segesser die Vermittlerrolle so sehr verleiden, daß er schließlich froh ist, die Dinge wieder gehen zu lassen, wie's Gott gefällt.

Eidgenossenschaft.

Aus dem Bundesrath. Infolge der seit Erlaß der Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1878 zum Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz gewonnenen Erfahrungen hat der Bundesrath jene Verordnung einer Revision unterzogen und dabei die Wünsche der Konferenz der Kantonsregierungen in Zürich (dieselbe wurde im Februar und März d. J. abgehalten) berücksichtigt.

Die Regierung von Zürich meldet ein Gesuch um einen Bundesbeitrag für die Korrektion dortiger Gewässer an. Die Kosten des ganzen Werkes betragen 7—8 Millionen Fr.; bisher ausgeführt wurden ungefähr 40 Kilometer mit einem Kostenaufwand von 2,800,000 Fr.

Dem Zentralkomite des schweiz. Unteroffiziersvereins wird in Anerkennung seiner Bestrebungen und gestützt auf die frühern Vorgänge für das diesjährige Zentralfest in Genf eine Ehrengabe von 250 Fr. in baar bewilligt.

Der Bundesrath hat für Streitsachen zwischen der Gotthardbahn-Direktion und dem Tunnelunternehmer Favre das Schiedsgericht bestellt aus den Herren Bürgi, Oberingenieur der Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen, Simonet, Ingenieur in Andeer, und Thormann Graffenried, Ingenieur in Bern.

Auf Einladung des Organisationskomite des eidgen. Schützenfestes in Basel wird sich der Bundesrath durch einzelne Mitglieder vertreten lassen.

— **Gotthardbahn.** Der Antrag des Verwaltungsrathes der Gotthardbahn an die Generalversammlung der Aktionäre in Betreff der Monte-Cenere-Linie lautet:

I. Der Verwaltungsrath wird ermächtigt: 1) den Bau der Monte-Cenere-Linie nach den Bestimmungen, welche in dem Vertrage zwischen der Schweiz und Italien vom 16. Juni 1879 aufgestellt worden sind, auszuführen: 2) dem schweiz. Bundesrathe die Erklärung abzugeben, daß die Gotthardbahn-Gesellschaft bereit sei, a) von der Eröffnung des Betriebes der Monte-Cenere-Linie an auf die Zuschlagstaxen für Waaren in gewöhnlicher Fracht, welche durch Artikel 8 des internationalen Vertrages vom 15. Oktober 1869 gestattet sind, zu verzichten; b) die durch denselben Vertrag gestattete Zuschlagstaxe für Reisende zu beseitigen, sobald der gesammte Bruttoertrag der Monte-Cenere-Linie während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Ziffer von 20,000 Fr. per Jahr und Kilometer überschritten haben wird.

II. Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, ein 5 % Anleihen bis auf 6 Millionen Franken für den Bau der Monte-Cenere-Linie zu erheben.

III. Der Verwaltungsrath wird ermächtigt, zu Gunsten des unter Ziff. II. erwähnten Anleihens bis auf 6 Millionen Franken ein Pfandrecht 1. Ranges auf die Monte-Cenere-Linie Giubiasco-Lugano, eventuell Bellinzona (Dragonato)-Lugano zu bestellen.

— **Prozeß von Stabio.** Das Bundesgericht hat im Stabioprozeß beschlossen, die Akten vorerst dem Bundesrath vorzulegen, ob er von sich aus nach Art. 4 des eidg. Strafprozesses die Angelegenheit vor die Bundesassisen verweisen wolle. Verneinendenfalls werden alle Rechtsfragen vorbehalten.

— **Eidgen. Schützenfest.** Letzten Dienstag traten die Delegirten der urschweizerischen Kantonal-Schützen-Gesellschaften in Beckenried zusammen, um über ihre Antheilnahme am eidg. Schützenfest zu berathschlagen. Die Konferenz faßte folgende Beschlüsse: 1) Die Schützen der Urkantone ziehen gemeinsam Mittwoch den 9. Juli an's Schützenfest nach Basel. Abfahrt von Luzern am bemeldeten Tage um 9 Uhr 50 Min. Vormittags. 2) Als Festredner bei der Fahnenübergabe wurde Hr. Landammann und Ständerath Theodor Wirz von Sarnen, im Falle seiner Ablehnung dessen Bruder, Hr. Gerichtspräsident Adalbert Wirz, und als Sprecher bei der Rücknahme der Fahne Hr. alt Landammann und Ständerath Lusser von Altdorf bezeichnet.

Luzern. Aus dem Hinterland berichtet der „Demokrat", die Heuernte habe daselbst in der abgelaufenen Woche begonnen. Das Gras habe sich in Folge der feuchtwarmen Witterung im Monat Juni recht gut entwickelt, so daß die Heuernte qualitativ und quantitativ befriedigend ausfallen dürfte. Das Getreide stehe gut, hie und da etwas dünn. Die Obstbäume sehen gut aus und versprechen einen ordentlichen Ertrag.

(Bei diesem Anlasse nehmen wir auf Ansuchen des benannten Blattes davon Notiz, daß die von einem Korrespondenten des „Tagbl." gerügten grammatikalischen und orthographischen Fehler in der von Hrn. Lehrer Erni herausgegebenen und von der Offizin des „Demokrat" gedruckten Broschüre über die Geschichte 2c. der Gemeinde Ruswyl nicht der Druckerei zur Last fallen sollen, sondern dem Autor, der diese Fehler bei der Correktur stehen gelassen habe.)

— * Luzern, 28. Juni. Morgenspaziergänger haben heute Morgen vom Gütsch aus vermittelst des famosen Fernrohres deutlich beobachtet, wie die Rekruten, welche gestern Abends gegen 11 Uhr wohlgemuth Luzern verließen, am Pilatus in langem Zuge durch den Zickzackweg den Nauen hinauf gegen das Klimsenhorn marschirten. Ein Viertel nach 5 Uhr bemerkte man die ersten, welche etwas nach 6 Uhr den Gasthof erreicht haben mögen, während einzelne Gruppen und Nachzügler noch weit unten im Nauen sich bemühten, so auch ein Tambour, der sonst voran gehörte. Man sah deutlich, wie die Mannen ihre Hände mit Schnee abkühlten und wie die HH. Offiziere ihre Säbel als Bergstöcke gebrauchten. Mögen Alle gesund und munter oben angekommen sein.

Zürich. Von Freunden der Alpenwelt in Winterthur ist eine Sektion „Winterthur" des schweiz. Alpenklubs gebildet worden.

Uri. Der Furkapaß ist auf der Urnerseite für Räderfuhrwerke fahrbar. Das Furka-Hotel ist offen.